

Arbeitsdienst:

Präambel

Der Reit- und Fahrverein Königreich Flieden e.V. (im Folgenden: der Verein) bietet seinen Mitgliedern abwechslungsreiche Trainingsmöglichkeiten und ist Veranstalter eines jährlich stattfindenden Turniers. Durch regelmäßige Arbeitsdienste soll dafür Sorge getragen werden, dass die Anlage in einem gutem Zustand erhalten bleibt und die Betriebskosten des Vereins niedrig gehalten werden können. Weiterhin soll der Verein durch die Arbeitsdienste aktiv bei der Umsetzung jeglicher Veranstaltungen unterstützt werden (Turnier). Um die Aufgaben gleichmäßig auf die Mitglieder zu verteilen, die die Anlage des Reitvereins aktiv nutzen, wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Personenkreis

(1) Alle Mitglieder die im laufenden Kalenderjahr zwischen 14 und 60 Jahren alt sind, die eine Nutzungsvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen haben, sind grundsätzlich verpflichtet pro Jahr eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden gemäß §2 (2) zu leisten.

(2) Sollten gesundheitliche oder sonstige Gründe vorliegen, die es dem Mitglied teilweise oder gänzlich unmöglich macht, einen Arbeitsdienst abzuleisten, kann mit dem Vorstand eine individuelle Vereinbarung getroffen werden.

§ 2 Umfang der Arbeitsstunden

(1) Der genaue Umfang der Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt (Aushang, Homepage, WhatsApp-Gruppe). Das Geschäftsjahr der Arbeitsdienstverordnung beginnt jährlich zum 01.04.

(2) Alle nach § 1 (1) verpflichteten Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsdienst in Höhe von min. 10 Stunden pro Jahr abzuleisten.

§ 3 Ableisten der Arbeitsstunden

Die geforderten Stunden können nur zu solchen Terminen abgeleistet werden, die vom Vorstand angeordnet werden. Die abgeleiteten Arbeitseinsätze werden auf einer „Arbeitsdienstkarte“ nach Abzeichnen durch den Vorstand dokumentiert. Das Mitglied muss eigenständig die Arbeitsdienstkarte zu jedem Arbeitsdienst mitbringen. Bei Verhinderung des Mitgliedes aufgrund von Abwesenheit/ Krankheit kann mit dem Vorstand bei Möglichkeit ein Ausweichtermin vereinbart werden. Kann kein Ausweichtermin gefunden werden, so stellt der Verein dem Mitglied einen Betrag von 15 Euro je nicht geleisteter Stunde in Rechnung. Der fällige Betrag wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Die Arbeitsdienstkarte ist bis spätestens zum 30. November des laufenden Kalenderjahres beim geschäftsführenden Vorstand abzugeben. Eine Einreichung nach dem 30. November kann nur unter einem triftigen Grund und nach vorheriger Abstimmung erfolgen.

§ 4 Arbeitsdienst

(1) Der Arbeitsdienst umfasst unter anderem die Vorbereitungen des Turniers (Aufbau, Besorgungen, Einkäufe, etc.), die Durchführung (Tafeldienst, Protokoll, etc.) und den nach Abschluss des Turniers erforderlichen Abbau. Des Weiteren werden für die Pflege des Reitgeländes Arbeitsdienste veranschlagt.

(2) Bei unserem jährlich stattfindenden Turnier sind wir weiterhin auf alle Mitglieder des Vereins angewiesen. Wir appellieren daher im Rahmen des Turniers an alle Mitglieder, weitere Dienste zu übernehmen und beim Auf- und Abbau auf freiwilliger Basis mitzuhelfen.

§ 5 Beendigung der Nutzungsvereinbarung

(1) Die Nutzungsvereinbarung kann bis zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden ohne das für das folgende Geschäftsjahr Arbeitsstunden geleistet werden müssen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.